

## **Satzung der Donation-Frauenstiftung zu Berlin**

### **Präambel**

Die Stiftung will die Errichtung und Unterhaltung eines geplanten Dokumentations- und Begegnungszentrums in Berlin erreichen, welches als ein Ort des Erinnerns, Neubewertens, Mutmachens und Kraftschöpfens verwirklicht werden soll. Hier soll der Vielseitigkeit und Unterschiedlichkeit weiblicher Lebenswirklichkeit Raum gegeben werden.

Die themenbezogene Wissensvermittlung mit den Schwerpunkten der weiblichen Kulturgeschichte wird wesentliches Element der Stiftungsarbeit. Die Stiftung arbeitet mit zahlreichen anderen wissenschaftlichen Disziplinen wie Geschichts- und Politikwissenschaft, Judaistik, Soziologie, Gender Studien, Volkswirtschaftslehre, Entwicklungspsychologie, Kommunikationswissenschaft, Museumspädagogik und Ethnologie zusammen.

Die Stiftung wird zunächst als nicht rechtsfähige Stiftung errichtet. Sie soll zu einem geeigneten Zeitpunkt in eine rechtsfähige Stiftung umgewandelt werden.

### **§ 1**

#### **Name, Rechtsform, Sitz**

Die Stiftung führt den Namen „Donnation-Frauenstiftung“. Die Stiftung ist eine nicht rechtsfähige Stiftung mit Sitz in Berlin und wird treuhänderisch von dem Förderverein Frauenwelt e.V. – ein Dokumentationszentrum der Hälfte der Menschheit nachfolgend „Treuhänder“ genannt – verwaltet.

### **§ 2**

#### **Stiftungszweck**

Zweck der Stiftung ist die Förderung kultureller Zwecke sowie die Förderung der Umsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und die Errichtung und Unterhaltung sowie Absicherung eines Ortes, an dem unter frauenkulturgeschichtlichen und aktuell gesellschaftspolitischen Aspekten eine stärkere Verankerung frauenspezifischer Belange in unserer Gesellschaft erfolgen soll. Weiterer Zweck der Stiftung ist die Förderung der Altenhilfe.

Diese Stiftungszwecke werden insbesondere ermöglicht durch

- die Erarbeitung und Durchführung von Dauer- und Wechsellausstellungen zu Aspekten von weiblicher Sozial- und Kulturgeschichte;
- die Anlegung eines den Komplex umgebenden Gartens mit Zonen, die auch eine witterungsunabhängige Nutzung, z.B. unter einer Glasüberdachung gewährleistet und Informationsveranstaltungen mit interaktiven Präsentation und Diskussionsrunden ermöglicht;
- den Einsatz für die Verbesserung der Situation aller Frauen in Berlin in Familie, Beruf und Gesellschaft sowie für die Verwirklichung des in Artikel 3 des Grundgesetzes verankerten Gleichheits- und Gleichberechtigungsgebotes, durch Erarbeitung und Durchführung von Ausstellungen, die Stellung beziehen zu u.a. den Themen „Gewalt

gegen Frauen“, „Gebären“, „Altersarmut von Frauen“ und „Schönheitsdiktat“ zur Bewusstseinsveränderung in der Gesellschaft sowie durch

- die Errichtung und Unterhaltung eines Altenpflegeheimes.

Ein Rechtsanspruch auf Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Soweit nicht in dieser Satzung festgelegt, soll der Vorstand entscheiden, auf welche Weise der Zweck der Stiftung zu verwirklichen ist. Die Steuerbegünstigung der Stiftung darf dadurch nicht gefährdet werden.

### **§ 3**

#### **Stiftungsvermögen**

Das Vermögen der Stiftung ergibt sich aus der Treuhandabrede. Zustiftungen sind zulässig. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten.

Zur Erfüllung des Stiftungszwecks dürfen nur dessen Erträge sowie etwaige Zuwendungen herangezogen werden, soweit diese nicht als Zustiftungen zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt sind. Die Stiftung darf auch Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen und freie Rücklagen im Sinne von § 58 Nr. 7a AO dem Stiftungsvermögen zuführen. Die restlichen Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Die Bildung von Rücklagen ist zulässig, soweit hierdurch die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigt wird.

Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwandt werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4**

#### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

### **§ 5**

#### **Treuhandverwaltung**

Der Treuhänder verwaltet das Stiftungsvermögen getrennt von seinem Vermögen. Er zahlt die Stiftungsmittel aus und wickelt die Fördermaßnahmen gemäß den Vorgaben des Vorstandes ab.

Der Treuhänder legt dem Vorstand auf den 31.12. eines jeden Jahres einen Bericht vor, der auf der Grundlage eines Vermögensnachweises die Vermögensanlage sowie die Mittelverwendung erläutert. Die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung sind aufzuzeichnen und die Belege zu sammeln. Zum Ende eines jeden Geschäftsjahres sind Aufstellungen

über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und über ihr Vermögen sowie ein Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks zu fertigen. Dem Vorstand hat der Bericht spätestens bis zum 28.02. des Folgejahres vorzuliegen.

Der Treuhänder ist ehrenamtlich tätig und hat keinen Anspruch auf Aufwendungsersatz.

Den Jahresbericht gem. Absatz (2) und einen Bericht über die Kosten gem. Absatz (3) hat der Treuhänder dem Vorstand unverzüglich schriftlich zu erstellen.

## **§ 6**

### **Vorstand**

Alleiniges Organ der Stiftung ist der Vorstand. Der Vorstand besteht aus einer Person - der Präsidentin -, solange die Stifterin lebt bzw. im Amt ist.

Nach der Amtsperiode der Präsidentin bzw. nach ihrem Ableben besteht der Vorstand aus zwei Vorstandsmitgliedern, der Vorsitzenden und ihrer Stellvertreterin. Die Stifterin ist auf Lebenszeit bzw. bis zur Amtsniederlegung Präsidentin. Nach Ausscheiden der Stifterin ergänzt sich der Vorstand durch Ernennung durch den Treuhänder. Der Treuhänder legt nach dem Ausscheiden der Stifterin aus dem Vorstand die Wahl, die Geschäftsverteilung, etc. des Vorstandes fest. Der Vorstand kann die Bildung weiterer Organe beschließen und Regelungen über Amtszeit, Aufgaben, Beschlussfähigkeit etc. in einer Geschäftsordnung festlegen. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt fünf Jahre. Wiederbestellung ist zulässig.

Der Vorstand beschließt über die Verwendung der Stiftungsmittel. Solange die Stiftung nicht rechtlich selbständig ist und durch einen Treuhänder vertreten wird, steht dem Treuhänder ein Vetorecht zu, wenn sie gegen die Satzung oder rechtliche oder steuerliche Bestimmungen verstößt. Sollte keine Einigung erzielt werden können, haben beide Seiten ein außerordentliches Kündigungsrecht mit einer Frist von vier Wochen.

## **§ 7**

### **Aufgaben des Vorstandes**

Der Vorstand ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Der Vorstand verwaltet die Stiftung nach Maßgabe des Stiftungszwecks und der Stiftungssatzung. Er hat dabei den Willen der Stifterin so wirksam und nachhaltig wie möglich zu erfüllen.

Der Vorstand kann sich zur Erfüllung einzelner Aufgaben dritter Personen bedienen. Der Vorstand erhält für seine Tätigkeit eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von pauschal 0,5 % der Bilanzsumme der Stiftung p.a., ansonsten ist er zunächst ehrenamtlich tätig. Wenn das Stiftungsvermögen eine Höhe von 100.000 € erreicht hat, kann der Vorstand im Rahmen des § 3 Abs. 3 Satz 2 der Satzung eine Vergütung nach BAT verlangen.

Die Haftung des Vorstandes für leichte Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen.

## **§ 8**

## **Umwandlung, Aufhebung oder Zusammenschluss der Stiftung**

Der Vorstand kann die Umwandlung der Stiftung in eine rechtlich selbständige Stiftung beschließen. Mit der Umwandlung in eine rechtlich selbständige Stiftung sind Anpassungen der Satzung unter Wahrung des Stiftergedankens zulässig. Der Erhalt der Gemeinnützigkeit ist sicherzustellen. Der Vorstand hat den Errichtungsvorgang in die Wege zu leiten. Die Treuhandvereinbarung endet mit dem Datum der Anerkennung der rechtlich selbständigen Stiftung.

Bei Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke soll ihr gesamtes Vermögen an eine gemeinnützige, steuerbegünstigte Körperschaft des privaten oder öffentlichen Rechts fallen, die das Stiftungsvermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, wie die Förderung kultureller Zwecke sowie die Förderung der Umsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern zu verwenden hat. Einzelheiten über den Anfall des Stiftungsvermögens im Falle der Aufhebung der Stiftung bestimmt der Vorstand. Der Beschluss über die Bestimmung des Empfangsberechtigten für das Stiftungsvermögen bedarf zu seiner Wirksamkeit der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes. Mit der Auflösung der Stiftung endet die Treuhandvereinbarung mit dem Datum der Auflösung der Stiftung.

Der Vorstand der Stiftung kann die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung beschließen, wenn der Stiftungszweck unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint. Diese hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden. Die Treuhandvereinbarung endet sodann mit dem Datum des Zusammenschlusses der Stiftung.

### **§ 9**

#### **Tod bzw. Ausscheiden des Treuhänders**

Bei Ausscheiden oder Tod bzw. Auflösung der jeweiligen Treuhändin ist der Vorstand verpflichtet, eine neue Treuhandvereinbarung abzuschließen, welche die Existenz der Stiftung ermöglicht.

### **§ 10**

#### **Stellung des Finanzamtes**

Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Unbedenklichkeitserklärung des Finanzamtes einzuholen.

### **§ 11**

#### **Geltung gesetzlicher Vorschriften**

Durch die Unwirksamkeit einer Bestimmung dieser Satzung wird die Wirksamkeit im übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung ist vielmehr eine solche zu setzen, die geeignet ist, den mit der unwirksamen Bestimmung beabsichtigten Zweck zu erreichen.

Berlin, \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Dr. Carolin Krings-Lazovsky (Stifterin)